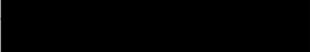


per E-Mail:

Geschäftszahl: 2024-0.503.918

Wien, 23. Juli 2024

## **Anfrage nach dem Auskunftspflichtgesetz zu „Klimabonus - Tatsächliche Kosten [#3144]“, vom 21.06.2024**

Sehr geehrte(r) 

das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) teilt in Entsprechung des § 1 Abs. 1 iVm § 3, 1. Satz Auskunftspflichtgesetz zu Ihrer im Betreff genannten Anfrage wie folgt mit:

### Zu Frage 1:

Die Gesamtkosten für das gegenständliche Informationsschreiben belaufen sich auf rd. 800 Tsd. Euro. Ziel der Postwurfsendung und der Inserate ist es, allen Österreicher: innen die notwendigen Informationen rund um den Klimabonus möglichst niederschwellig anzubieten, also auch jenen Personen zugänglich zu machen, die über keinen Internetzugang oder das notwendige technische Know-How verfügen. Damit wird einer expliziten Empfehlung der Volksanwaltschaft gefolgt. Der Hinweis auf die Kontodatenaktualisierung auf FinanzOnline soll die Zahl der postalisch versendeten Klimabonus-Gutscheine reduzieren. Denn durch die Umstellung auf Überweisungen werden weitere Kosten sowie die Wartezeit für Anspruchsberechtigte reduziert.

### Zu Frage 2:

Die budgetäre Belastung im Jahr 2024 liegt voraussichtlich bei rd. 1,96 Mrd. Euro.

### Zu Frage 3:

Hierzu kann aktuell keine Aussage getroffen werden, da die Anzahl der notwendigen Gutscheinzustellungen wesentlich von der Verfügbarkeit aktueller Kontodaten der anspruchsberechtigten Personen abhängt und die jeweiligen Datenabfragen dazu gerade in Durchführung sind.

Zu den Fragen 5-8:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass unter Auskünften im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes Wissenserkklärungen von Verwaltungsorganen zu verstehen sind, die gesichertes Wissen mitteilen, das ihnen durch ihre amtliche Tätigkeit bekannt geworden ist und das nicht erst ermittelt oder beschafft werden muss (VwGH, GZ 90/18/0193, RS 3 und 4).

Der Begriff „Auskunft“ umfasst zudem die Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörde, nicht aber die Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Den Behörden wurde im Wege der Auskunftspflicht nicht eine Verpflichtung überbunden, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit (letztlich) zu rechtfertigen (VwGH 08.04.2019, Ra2018/03/0124). Festgehalten wird außerdem, dass die Beantwortung von rhetorischen Fragen nicht vom Auskunftspflichtgesetz umfasst ist.

Bei den von Ihnen übermittelten Fragen „*Wie können Geldgeschenke aus zweifelhaften Motiven aus dem Steuertopf gerechtfertigt werden?*“, „*Wie sieht das mit der Vorbildwirkung aus, wenn 6. Flüge über den Atlantik (für extrem umweltschädliches Frackinggas aus den USA), 7. Flüge in die "Vorzeigedemokratie" Katar (wieder betreffend Erdgas), 8. der Einbau einer Klimaanlage in die Räumlichkeiten des Ministeriums kein Problem betreffen Klimaschutz darstellen?*“ handelt es sich nicht um Fragen zu Verwaltungswissen – diese sind daher aus den oben genannten Gründen keiner Auskunft im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes zugänglich.

Für die Bundesministerin:

Mag. Petra Steyer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2024-07-30T17:27:19+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a>